

## **Zuständigkeit der Hauptzollämter für Kfz-Steuer**

Seit Juli 2014 sind die Hauptzollämter für alle Anliegen im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. Somit haben auch die Zahlungen der Steuer an den Zoll zu erfolgen.

Anfragen an das früher zuständige Finanzamt können nicht mehr bearbeitet werden, da sämtliche Unterlagen an den Zoll weitergeleitet wurden. Steuernummern, Steuerbescheide, bewilligte Steuervergünstigungen sowie erteilte Lastschrift-einzugsermächtigungen haben trotz des Wechsels ihre Gültigkeit behalten.

Infolge einer Grundgesetzänderung stehen seit Juli 2009 die Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer dem Bund zu. Während des Übergangs haben die Finanzämter die Verwaltung der Steuer fortgeführt. Für An- und Ummeldungen sowie Halterwechsel von Fahrzeugen sind jedoch die örtlichen Zulassungsstellen weiterhin zuständig.